

Stellungnahme zum Fragenkatalog des Agrarausschusses im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

1.

Einer Präambel kommt keine eigenständige Regelungswirkung zu. Sie dient im Streitfall einer Auslegung des Gesetzestextes. Insofern sollte sich der Gesetzgeber vor ausufernden Formulierungen in Form von „Gesetzgebungslyrik“ hüten. Das wird gerade bei der Bezugnahme auf „gesellschaftliche Belange“ deutlich, die starken Stimmungsschwankungen abseits der Rationalität unterliegen.

2.

Die Novelle liefert keinen substantiierten Beitrag zur Förderung des Waldumbaus. Seit der Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Priorität forstlicher Belange können Jagdgenossenschaften und Eigenjagdinhaber Abschusspläne zur Erreichung ihrer forstlichen Ziele gerichtlich durchsetzen. Tatsächlich befindet sich der Wald in MV durchweg in einem guten Verjüngungszustand. Nach den Feststellungen des Wildwirkungsmonitorings treten Schäl- und Schlagschäden in keinem nennenswerten Umfang auf. Beim Wildverbiss sind 78% der Monitoringflächen unauffällig. Der Verbiss geht dabei vornehmlich auf Rehwild zurück, da es – anders als Rot- und Damwild – keine Gräser verdauen kann und deshalb als Konzentratsselektierer auf Kräuter und Blattwerk angewiesen ist (Vergleiche Ausführungen der Stiftung Unternehmen Wald unter www.wald.de/forstwirtschaft/waldschutz/wildschaeden-verbisschaeden/ und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald unter www.sdw.de/ueber-den-wald/gefahren-fuer-den-wald/wildverbiss/). Das gilt in Anbetracht der kleinräumigen Lebensweise vor allem für den Mehrfachverbiss. Gerade die Bejagung des Rehwildes wird aber nun ohne Abschussplan und in ausgedehnten Jagdzeiten ermöglicht.

Der Waldumbau im Rahmen der Hauptbaumarten ist demnach schon jetzt ohne Forstschutzgatter möglich. Das zeigen viele Betriebe im Land, zum Beispiel der Forstbetrieb Gut Klepelshagen mit großflächiger Buchenverjüngung bei einem der dichtesten Rotwildbestände des Landes. Der Umbau mit Nebenbaumarten oder gar Neophyten (Libanesischer Zeder) ist hingegen ohne ausreichenden Schutz nicht umsetzbar, da neue Arten einen besonders starken Verbissreiz ausüben.

Das vornehmliche Ziel des Gesetzes liegt in der Schaffung „klimastabiler Wälder“. An dieser Stelle muss im Interesse politischer Redlichkeit darauf hingewiesen werden, dass die jüngsten Käferkalamitäten nicht auf jagdlichen, sondern auf forstlichen Fehlentscheidungen der Vergangenheit beruhen. Die Fichte, so steht seit Jahrzehnten fest, ist eine Baumart, die in der norddeutschen Tiefebene nicht geeignet ist. Dennoch wurde ihr Anbau favorisiert. Interessenverbände, die nun nach vehementen Maßnahmen zur Wildbestandsreduzierung rufen, übersehen ihre eigene Verantwortung bei den Fehlern der Vergangenheit.

Der nun gewählte Begriff der „standortgerechten“ Baumarten als Teil des Gesetzesziels bezieht sich auf alle Arten, die grundsätzlich für den jeweiligen Boden und das örtliche Klima geeignet sind, selbst wenn sie dort bislang nicht oder in geringem Umfang etabliert sind. Die Etablierung neuer (standortgerechter) Arten ist jedoch nur mit angemessenen Schutzmaßnahmen möglich. Das spiegelt sich auch beim Wildschadensersatz von Haupt- und Nebenbaumarten. Schäden an Nebenbaumarten können nur bei Einsatz üblicher Schutzmaßnahmen ersetzt werden (§ 32 Abs. 2 BJagdG). Gesetzesziel und bundesrechtliche Wildschadensersatzregelung divergieren insofern. Das wird zu rechtlichen Konflikten führen, die der Gesetzgeber vermeiden sollte.

Durch die Neufassung des § 21 Abs. 2 LJagdG-E (Nr. 21 des Entwurfs) soll für männliches Rot-, Dam- und Muffelwild der Altersklassen 0 und 1 sowie weibliches aller Altersklassen ein Mindestabschussplan für jeweils drei Jahre erstellt werden. Dadurch wird die Möglichkeit eines Totalabschlusses für die genannten Wildarten eröffnet, um den in Absatz 1 manifestierten Gesetzeszweck, nämlich eine natürliche Verjüngung „standortgerechter“ Baumarten ohne Schutzmaßnahmen, durchzusetzen.

Zunächst wurde bislang nicht ansatzweise hinterfragt, ob eine solche Regelung eigentlich notwendig ist. Schließlich hat das Wildwirkungsmonitoring landesweit belegt, dass 78% der Jungpflanzen unverbissen sind, 99% keine Neuschäle aufweisen und 99,6% keine Neufegeschäden. Warum bei derartig guten Werten ein Mindestabschussplan als nötig erachtet wird, das erklärt der Entwurf nicht.

Diese Möglichkeit des Totalabschlusses widerspricht der Berner Konvention, nach der die Nutzung wildlebender Tiere so zu regeln ist, dass die Population in ihrem Bestand nicht gefährdet ist (Art. 7 Abs. 2). Auch wenn der Abschuss des Wildes nach Maßgabe der Wildbewirtschaftungsrichtlinie so zu regeln ist, dass ein artenreicher und gesunder Wildbestand erhalten bleibt (§ 21 Abs. 1 S. 2 Halbs. 1 LJagdG-E), kann de facto ein Totalabschuss durch den Mindestabschussplan realisiert werden, da keine Mechanismen zur Verhinderung einer Übernutzung im Gesetz vorgesehen sind. Das zuständige Fachministerium verwechselt hier konkret notwendige Maßnahmen gegen einen Totalabschuss mit der reinen Appellklausel, die der Gesetzestext in der aktuellen Fassung beinhaltet. Dies scheint den Faktionsvertretern nicht bewusst zu sein, jedenfalls hat keiner der Redner während der Ersten Lesung am 20. September 2023 die Möglichkeit des Totalabschlusses problematisiert. Dabei ist ein Totalabschuss grundsätzlich auch mit dem deutschen Jagdrecht unvereinbar (vgl. BGH, Urteil vom 22.5.1984, III ZR 18/83, Seite 12, abrufbar unter https://www.prinz.law/urteile/bgh/III_ZR__18-83).

Außerdem führt der Mindestabschussplan de facto zur Abschaffung der Hegegemeinschaften. Die Gesetzesnovelle macht damit im Bereich jagdlicher Selbstverwaltung ein Ende. Es werden sich keine Ehrenamtsträger finden, die eine solche Arbeit auf sich nehmen, wenn es gar keinen verbindlichen Abschussplan mehr gibt und eine Planungstätigkeit damit obsolet wird.

Alternativ sollte bedacht werden, ein Überschießen des weiterhin durch die Hegegemeinschaft zu planenden Abschusses auf 20% über das Plansoll im Jagdjahr zu deckeln, um dem Verbot von Totalabschlüssen zu genügen. Damit könnte sich der Entwurf forstlichen Zielen weiter annähern, zugleich aber einem rechtswidrigen Totalabschuss vorbeugen.

3.

Schon im Bundesjagdgesetz heißt es eindeutig, dass der Abschussplan zu erfüllen ist. Das kann im Wege des Verwaltungszwangs auch mit Ordnungsgeldern, der Anordnung der Duldung des Überjagens von Hunden und der Anordnung von Zwangsjagden (Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Die Gesetzesnovelle bietet zu diesem Status quo keine Verbesserung.

4.

Eine Pachtperiode von 12 Jahren hat den Vorteil, dass sich die Vertragsparteien auf eine an der jagdlichen Umtriebszeit (Nutzungszeitraum jagdlicher Einrichtungen, Alterszyklus des Rotwildes) orientieren können und Planungssicherheit haben. Allerdings binden lange Laufzeiten, insbesondere bei erstmaliger Verpachtung, häufig Vertragsparteien aneinander,

die nicht zusammenpassen. Insofern haben rechtlich mögliche Kurzlaufzeiten auch gewisse Vorteile. Da die Vertragsparteien weiterhin kontrahierungsfrei sind, sollte nicht mit überlangen Pflichtlaufzeiten in diese Freiheit eingegriffen werden. Angemessen erscheint die bundesrechtliche 9-Jahres-Periode.

5.

Zunächst ist festzustellen, dass Kiefern, insbesondere auf den armen und trockenen Sandböden Norddeutschlands, eine besonders klimaresiliente Baumart darstellen. Wird gleichwohl der Umbau von Kiefernkulturen gewünscht, so kann dies bereits jetzt dadurch erreicht werden, dass auf den Umbauflächen verstärkt gejagt oder gestört wird.

6.

Ein verstärkter Abschuss ist nur ein Modul, um waldbauliche Ziele zu erreichen. Mindestens ebenso wichtig sind die Reduzierung des Bejagungsstress und das Angebot von Wildäsungsflächen, zäher Äsung, die Auslichtung von Beständen und ein gezielter Voranbau von Pionierarten.

7.

Siehe Aussage zu Ziffer 2.

8.

Die Ausweisung von Solarparks u.ä. als befriedete Bezirke erscheint plausibel. Derartige Flächen taugen grundsätzlich nicht für die Jagdausübung. Sie ähneln vielmehr Vergleichsflächen wie Kieswerken, großen Gewerbeflächen, Flugplätzen., etc. Es ist nicht interessengerecht, auf solchen eingefriedeten Flächen das Risiko für Jagdschäden oder Wildschadenersatz dem Jagdausübungsberechtigten aufzubürden.

9.

Siehe Aussage zu Ziffer 4.

10.

Das Bleischrotverbot setzt eine EU-rechtliche Vorgabe um. Es besteht hier keine Kompetenz des Landesgesetzgebers, davon abzuweichen.

11.

Das in Verbot von Totschlagfallen wird der jagdlichen Praxis nicht gerecht und angesichts der hohen Kosten für Lebendfallen zu einem Rückgang der Maßnahmen für den Bodenbrüterschutz führen. Soweit es in der Begründung dazu heißt, das Verbot werde aus Gründen des Tierschutzes eingeführt, ist nicht erkennbar, auf welcher Grundlage die Annahme beruht, Totschlagfallen stünden dem Tierschutz entgegen. Diese Fallen werden in Fangbunkern gestellt. Die Fangbunker können aus einer massiven Holzkiste bestehen oder aus Betonteilen, der Deckel ist mit einem Schloss gesichert und lässt sich somit von Unbefugten nicht entfernen. Darüber hinaus muss der Zulauf zum Fangbunker so gestaltet sein, dass ein erwachsener Mensch nicht mit dem Arm und der Hand das Fangeisen erreichen kann. Die Schlagfalle wird im Fangbunker so positioniert, dass der bewegliche Bügel genau den Nacken des Tieres trifft und es sofort tötet.

Das „Agreement on Humane Trapping Standards (AIHTS)“ in Verbindung mit der ISO Norm 10990 widmet sich besonders dem Tierschutzaspekt. Dabei handelt es sich um ein internationales Übereinkommen über tierschutzgerechte Fangnormen, das auch von Deutschland als Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt werden muss. Demnach sollen künftig Fanggeräte und Fangmethoden nach im AIHTS festgelegten Prüf- und Bewertungskriterien getestet werden. Auf Initiative des Deutschen Jagdverbands (DJV) hat das Fur Institute of Canada das Eiabzugseisen (38 cm Bügelweite) und den Kleinen Schwanenhals (46 cm Bügelweite) – zwei gängige Totfanggeräte – getestet und für AIHTS-konform erklärt. Insofern ist dem Tierschutzaspekt bereits über ein Abkommen auf internationaler Ebene gedient.

Das Verbot der Totschlagfalle verstößt im Übrigen gegen Art. 3 Abs. 1 GG, da es in Natura 2000-Gebieten den Einsatz von Totschlagfallen zulässt, außerhalb jedoch verbietet. Das führt zu dem sachfremden Ergebnis, dass im gleichen Jagdbezirk, in dem sich der Flächenanteil eines solchen Gebietes befindet, die Totschlagfalle teilweise zulässig ist, 100 m entfernt jedoch nicht mehr. Außerdem kommt dem Tierschutz als Staatsziel eine gleichrangige Wertigkeit zu wie dem Natur- und Artenschutz oder dem Wildtierschutz auf Basis des Jagdrechts.

Wie abwegig das Tierschutzargument in Zusammenhang mit der Fallenjagd ist, zeigt ein Blick auf den „natürlichen“ Tod innerhalb der freien Wildbahn. Der Tod durch Prädatoren, Seuchen oder Alterserscheinungen ist immer mit Stress und Schmerz verbunden. Dem gegenüber tötet die Totschlagfalle schnell und stressfrei.

12.

Siehe Aussagen zu Ziffer. 2

13.

Die Regelung zur Mindestgröße von Eigenjagdbezirken schafft einen Ausgleich zwischen Eigentümerrechten und den Interessen der Allgemeinheit an lebensraumgerechten Jagdbezirken. Insofern sind Jagdbezirke von 75 ha im Hinblick auf kleinräumig lebende Tierarten (Hase, Reh) angemessen, für Rotwild deutlich zu klein. Hier schaffen die Hegegemeinschaften Ausgleich, auf deren großräumiger Ebene ziehende Arten beplant werden. Eine Verkleinerung der Jagdbezirke führt zwangsläufig zur Zerstörung der Jagdgenossenschaften und stört den Nutzungsfrieden im ländlichen Raum. Sie wird abgelehnt.

14.

Der Gesetzesentwurf beinhaltet keine Legaldefinition für den Begriff standortgerechter Baumarten. Nach diesseitiger Auffassung sind das alle Baumarten, die dem Wortlaut nach auf dem konkreten Boden- und Klimaprofil wachsen können, folglich auch Neophyten. Zu den damit verbundenen rechtlichen Problemen verweisen wir auf Ziffer 2.

15.

Die Regelung zur Gestaltung von Jagdbezirken wird als praxisgerecht bewertet.

16.

Siehe Aussage zu Ziffer. 2

17.

Wolf, Biber und Kolkrabe sollten in Anbetracht der Bestandsentwicklung und des Schadensbildes vergangener Jahre zum jagdbaren Wild erklärt werden. Diese Arten sind in einem guten Erhaltungszustand bei besonderer Schadenrelevanz. Der Wolf wurde unlängst in Niedersachsen in das Jagdrecht übernommen, in Schleswig-Holstein läuft das entsprechende Gesetzgebungsverfahren gerade. Auch die Bundesumweltministerin tritt für eine weniger

ideologische Haltung bei der Entnahme von Wölfen ein. Dazu ist die Jägerschaft auch das fachlich am besten vorgebildete und billigste personelle Mittel. Aktuell steigt die Verzweiflung innerhalb der Tierhalter im Offenland. Es wäre ein politisches Zeichen, deren Belange wirklich ernst zu nehmen, den Wolf in das Jagdrecht zu übernehmen, selbst ohne sofortige Zuweisung einer Jagdzeit.

18.

Die unzureichenden Vorbeugungsmaßnahmen gegen einen potentiellen Totalabschuss von Rot- und Damwild verstoßen gegen Art. 31 GG, da die Grundzüge des Deutschen Jagdrechts durch den Bundesgesetzgeber geregelt wurden. Totalabschüsse jagdbarer Arten widersprechen dem deutschen Jagdrecht, dem Staatsziel Umweltschutz und den geltenden völkerrechtlichen Abkommen.

19.

Der Gesetzgeber sollte die Hegegemeinschaften, anstatt sie de facto abzuschaffen, zu Körperschaften des öffentlichen Rechts umgestalten, um ihren Gesetzesauftrag durch bessere Strukturen umzusetzen.

20.

Siehe Aussage zu Ziffer 19.

21.

Die Höchstpachtdauer ergibt sich schon aus dem allgemeinen Miet- und Pachtrecht (30 Jahre). Im übrigen verweisen wir auf unsere Aussagen zu Ziffer

22.

Die Aussagen zur Verwendung bleihaltiger Munition entsprechen den anstehenden Regelungen im Waffenrecht und sind ausreichend. Die Tötungswirkung der Munition und ihr Abprallverhalten sind im Verhältnis zu ihrer angeblichen Gefährdungswirkung zu sehen. Hier ist ein Mittelweg gegenüber ideologischen Lösungen anzustreben.

23.

Das Rehwild ist im Gegensatz zum Rot- und Damwild eine vergleichsweise kleinräumig lebende Wildart. Sein Bestand wird regelmäßig unterschätzt. Versuche wie das Kalö-Experiment des Dänischen Jagdverbandes haben schon in den 50 Jahren des letzten Jahrhunderts gezeigt, dass eine Übernutzung des Rehwildes kaum zu befürchten ist. Insofern kann die Kompetenz zur nachhaltigen Nutzung dieser Wildart in die Hände des Jagdausübungsberechtigten gelegt werden.

24.

Die Krähenvögel sind als Prädatoren nicht zu unterschätzen. Im Interesse eines wirksamen Bodenbrüter- Singvogel- und Niederwildschutzes ist ihre Bejagung nicht nur beizubehalten, sondern durch Seminare zu fördern.

25.

Der Wildschadensersatz begründet sich auf der herausragenden Bedeutung von Ackerpflanzen für die Ernährung. Bei einer energiegewerblichen Nutzung durch Biomasse ist dieser Charakter nicht mehr gegeben. Es sollte deshalb die Wildschadensersatzregelung für Sonderkulturen Anwendung finden (Schutzpflicht des Landwirts).

26.

Größere Eigenjagdbezirke sind für eine nachhaltige Bejagung stets vorzugswürdig. Die Frage erübrigt sich jedoch in Anbetracht des Bestandsschutzes auf Basis von Art. 14 Abs. 1 GG. Selbst bei einer wildbiologisch angemessenen Größe von mehr als 75 ha wäre eine

landesrechtliche Regelung für die bestehenden EJB irrelevant. Eine Verkleinerung von Eigenjagdbezirken ist zur Gewährleistung funktionsfähiger gemeinschaftlicher Jagdbezirke abzulehnen.

27.

Die Jagd mit Hilfe von Drohnen wird aus ethischen Gründen abgelehnt. Der Umfang technischer Möglichkeiten zum Ersatz jagdpraktischer Fähigkeiten hat mittlerweile einen Grad angenommen, der nur noch schwer erträglich ist. Wenn es um die Effizienz der Jagdausübung als Selbstzweck ginge, dann könnte die Jagd auch mit Schussgeräten an der Drohne und Joystick, mit Gift oder Gas ausgeübt werden.

28.

Eine eindeutige Zuordnung der Jagdhundeausbildung zur Jagdausübung analog zu § 27 LJagdG SH wäre auf den ersten Blick zu begrüßen, schafft aber auch Probleme, wenn es beispielsweise um Ausbildungsteile ohne Schusswaffen an allgemein zugänglichen Orten geht.

29./30.

Für die freie Verwendung von Nachtzieltechnik gilt die gleiche Ablehnung wie für die Verwendung von Drohnen. Mit einer solchen Ausweitung technischer Möglichkeiten wäre automatisch die Aufgabe der Waidgerechtigkeit/Fairness auf der Jagd verbunden.

31.

Da die rechtlichen Folgen einer Notzeit (Abschussverbot und Fütterungspflicht) von der vorherigen Ausrufung der Notzeit abhängen, besteht de facto ohnehin ein fütterungsverbot. Es als gesetzlichen Regelfall ohne Ausnahmetatbestand zu regeln, dürfte gegen Art. 20 a GG verstoßen.

32.

In Anbetracht der umfangreichen natürlichen Fraßangebote für Schwarzwild, die mit der landwirtschaftlichen Strukturänderung und der Klimaveränderung der vergangenen 50 Jahre einhergehen, dürfte der Kurrung für die Bestandsentwicklung des Schwarzwildes eine vergleichsweise geringe Bedeutung zukommen. Insofern sollte die Kurrung als Möglichkeit für einen selektiven Abschuss weiterhin zulässig bleiben. Eine zahlenmäßige Beschränkung auf eine Kurrung pro 75 ha könnte Übertreibungen vorbeugen.

33.

Eine Präzisierung des Antragsrechts erscheint nicht als notwendig, da es eine umfangreiche Judikatur zum Verstoß gegen die Grundsätze der Waidgerechtigkeit gibt, auf die bei einer Entscheidung der Unteren Jagdbehörde Bezug genommen werden kann.

34.

Im Wesentlichen sind die Problempunkte des Gesetzesentwurfs

- die Etablierung standortgerechter Holzarten ohne Schutz,
- der Mindestabschussplan,
- die damit verbundene Erosion der jagdlichen Selbstverwaltung über Hegegemeinschaften,
- das Verbot der Totschlagfalle außerhalb von Natura 2000 Gebieten,
- die ungenutzte Chance der Gestaltung von Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts.

35.

Siehe Aussage zu Ziffer 2.

36.

Die Durchsetzung der Abschussplanerfüllung ist keine Frage gesetzlicher Neuerungen, sondern des Verwaltungsvollzugs. Insofern sind nahezu alle Mängel bei der Anpassung der Wildbestände keine gesetzlichen, sondern Vollzugsmängel.

37.

Die geplante gesetzliche Regelung drückt eine Tendenz in der Rechtsprechung aus, die vorbeugende Maßnahmen gegen das Überjagen von Hunden genügen lässt, um nicht in das Jagdausübungsrecht des Nachbarn einzugreifen. Die damit verbundene Beeinträchtigung der nachbarlichen Eigentümerrechte dürften noch innerhalb der Zumutbarkeitsgrenze (Rücksichtnahmegebot) liegen.

38.

Siehe Aussage zu Ziffer 8.

39.

Siehe Aussage zu Ziffer.

40.

Siehe Aussage zu Ziffer 17.

41.

Eine besondere Stärkung einzelner Eigentümerpositionen widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz innerhalb der Jagdgenossenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Jeder Eigentümer hat die gleichen Mitwirkungsrechte bei der Beschlussfassung und kann auch die gleichen Ersatzansprüche zu Wildschäden geltend machen.

42.

Beim Schießnachweis handelt es sich um eine weitere Zugangsvoraussetzung zur Jagdausübung, über die Jägerprüfung hinaus. Er steht deshalb im Widerspruch zur Kompetenz des Bundesgesetzgebers, den Zugang zur Jagd und das Prüfungswesen zu regeln (Zu den verfassungsrechtlichen Bedenken für den Schießfertigkeitsschein bereits VG Arnsberg, Beschluss vom 23. Mai 2016 – 8 K 3614/15 –, juris). Die Begrenzung auf Bewegungsjagden ändert daran nichts, denn es handelt sich um eine übliche Form der Jagdausübung, deren Zugang der Bundesgesetzgeber zu regeln hat. Auch zur Einhaltung bundesweit gleicher Standards ist eine Bundesregelung notwendig.

43.

Siehe Aussage zu Ziffer 2.

44.

Siehe die Aussage zu Ziffer 11.